

richtung von Wohlfahrtsstiftungen zu ermöglichen, ohne diese mit Verwaltungsaufgaben zu belasten.³¹ Einzelne Unternehmen haben auch begonnen, Personalfürsorgestiftungen einzurichten, deren Vermögen teilweise oder ganz aus Beteiligungsrechten an dem betreffenden Unternehmen besteht, um die Belegschaft so indirekt zu beteiligen. Mengiardi bezeichnet diese Art Stiftungen als idealen Versuch zur Verwirklichung des Gedankens einer betrieblichen Mitbestimmung.³²

§ 16 Die Stiftung des österreichischen Privatrechts

A. Die Rechtsform der österreichischen Stiftung

Das österreichische ABGB enthält in § 646 lediglich eine Abgrenzung der Stiftungen von den Substitutionen und Fideikommissen. Hinsichtlich der Vorschriften über die Stiftungen wird auf die «politischen Verordnungen», also auf das öffentliche Recht verwiesen. Dadurch stellt sich die Frage, ob die Stiftungen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sind.

Nach Gschnitzer³³ ist das entscheidende Unterscheidungskriterium der Entstehungsakt: «Beruht die juristische Person auf privater Satzung, privatem Stiftungsakt, ist sie eine des Privatrechts... Juristische Personen des öffentlichen Rechts entstehen dagegen durch Gesetz oder Verwaltungsakt oder werden durch solchen anerkannt.» Dieser Ansicht steht aber die Tatsache gegenüber, dass die durch «privaten Stiftungsakt» errichtete Stiftung erst durch die Genehmigung der Behörde, durch «Verwaltungsakt», entsteht.³⁴ Diese Abgrenzung zwischen der

³¹ Im Rahmen einer Gemeinschaftsstiftung bleibt die einzelne Fürsorgekasse wirtschaftlich vollständig selbständig.

³² S. 214/215.

³³ S. 96.

³⁴ Vgl. hinten S. 107